

Im Rahmen der „**Kindereuthanasie**“ wurden im Nationalsozialismus geistig und körperlich behinderte Kinder und Jugendliche sowie solche mit „auffälligem“ Verhalten getötet. Diese Kinder wurden als eine Belastung für die Gesellschaft angesehen. Die Durchführung der Tötungen erfolgte durch Ärzte und Pflegepersonal in über 30 so genannten „Kinderfachabteilungen“. Die als „Kinderfachabteilungen“ getarnten Einrichtungen waren nicht wie der Name implizierte auf die Heilung von Kindern spezialisiert sondern dienten der gezielten Ermordung von Kindern mit Behinderung durch Medikamentengabe, Medikamentenentzug und/oder Vernachlässigung.

Mit einem Geheimerlass des Reichsministeriums des Inneren (RMdI) vom 18. August 1939 wurden Ärzte und Hebammen verpflichtet körperlich oder geistig behinderte Neugeborene und Kinder bis zu drei Jahren beim Gesundheitsamt zu melden. Später wurde das Alter auf 16 Jahre erhöht. Der

Amtsarzt konnte die Meldungen prüfen und leitete sie anschließend nach Berlin an den „Reichsausschuss zur wissenschaftlichen Erfassung schwerer erb- und anlagebedingter Leiden“. Dort entschieden drei Ärzte anhand der ihnen vorliegenden Dokumente und ohne die betroffenen Kinder gesehen zu haben über deren weiteres Schicksal. Die Ärzte konnten „keine weiteren Maßnahmen“ oder die Einweisung der Kinder zur „Beobachtung“ oder „Behandlung“ in eine Kinderfachabteilung anordnen. Die Einweisung der Kinder erfolgte dann durch die regionalen Gesundheitsämter. Eine Einweisung zur „Behandlung“ bedeutete die Ermordung der Kinder. Dabei wurden die Eltern über die eigentliche Todesursache in Unkenntnis gelassen. Bei einer Einweisung zur „Beobachtung“ wurde die Entscheidung auf einen späteren Zeitpunkt und nach erneuter Begutachtung des Falls verschoben.